

Allgemeine Geschäftsbedingungen ARCHIDESIGN

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit den zwischen ARCHIDESIGN und seinen Kunden (sowohl Unternehmer als auch Verbraucher, im Folgenden kurz „unternehmerischer Auftraggeber“ oder „privater Auftraggeber“) einzelvertraglich vereinbarten Leistungen.

Diese AGB gelten für direkte Vertragsbeziehungen mit einem oder mehreren Auftraggebern, als auch sinngemäß für Leistungen von ARCHIDESIGN, die in einem Subunternehmerverhältnis oder ähnlicher Rechtsbeziehung erbracht werden (zB wenn Leistungen von ARCHIDESIGN für ein Baumanagement-, Architektur oder Projektentwicklungsunternehmen oä erbracht werden, und damit eine Teilleistung der Erfüllungspflichten eines Baumanagement-, Architektur oder Projektentwicklungsunternehmens oä gegenüber deren Kunden darstellen).

II. Maßgebliche Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für sämtliche Verträge und die jeweiligen AGB ist die deutsche Sprache, so etwa auch im Fall übersetzter Verträge oder AGB. Die maßgebliche Sprache für Angebote, den Schriftverkehr, Vertragsverhandlungen oä kann zwischen ARCHIDESIGN und seinen Vertragspartner jeweils im Einzelfall schriftlich im Sinne von IV. der AGB vereinbart werden.

III. Kollision mit anderen AGB

Die AGB von ARCHIDESIGN besitzen gegenüber AGB von Auftraggebern insofern Vorrang, als bei Widersprüchen und Kollisionen alleine die entsprechende Bestimmung(en) der AGB von ARCHIDESIGN zur Anwendung kommt.

IV. Vertragliche Änderungen - Abgehen von den geltenden AGB

Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen ARCHIDESIGN und seinen Auftraggeber(n) entspringen ausschließlich den schriftlichen Vereinbarungen, den jeweils geltenden AGB und den gesetzlichen Regelungen.

Ein Abgehen von den schriftlichen Vereinbarungen bzw ein Abgehen von den AGB sowie nachträgliche Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, bei sonstiger Ungültigkeit, immer der Schriftform.

Schriftlichkeit ist nicht als Unterschriftlichkeit im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verstehen, sondern beide Vertragsparteien können Änderungen auch per email, Fax oder SMS, nicht aber (fern)mündlich, vornehmen.

V. Angebote von ARCHIDESIGN

Alle Angebote für Leistungen von ARCHIDESIGN sind grundsätzlich ohne obligo, das heißt unverbindlich. Sie erlangen erst mit einer Auftragsbestätigung durch ARCHIDESIGN Verbindlichkeit.

VI. Zusatz- Änderungsaufträge

Zusatzaufträge oder Änderungsaufträge sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zwischen ARCHIDESIGN und Auftraggeber(n) gültig. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist ARCHIDESIGN berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen sowie zuvor erstellte Kostenvoranschläge ARCHIDESIGN nicht mehr binden.

VII. Kostenvoranschlag

1.) Allgemeines

Sämtlichen Leistungen und Arbeiten von ARCHIDESIGN geht ein Kostenvoranschlag voraus.

Alle Kostenvoranschläge von ARCHIDESIGN sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand und dem Umfang des bei ARCHIDESIGN in Auftrag gegebenen Projektes. Wird (werden) aufgrund eines von ARCHIDESIGN erstellten Kostenvoranschlages ein oder mehrere Aufträge erteilt, so werden die Kosten des Kostenvoranschlages gutgeschrieben.

ARCHIDESIGN kann, nach eigenem Ermessen, einseitig und formlos auf die Erstellung eines Kostenvoranschlages verzichten.

2.) Unternehmerischer Auftraggeber

Kostenvoranschläge seitens ARCHIDESIGNs gegenüber unternehmerischen Auftraggebern sind unverbindlich. Notwendige und sachlich nachvollziehbare Überschreitungen des Kostenvoranschlages sind von einem unternehmerischen Auftraggeber zu tragen.

ARCHIDESIGN stehen 30 Werktage zur Verfügung, um den unternehmerischen Auftraggeber von einer beträchtlichen Kostenüberschreitung (mehr als 15% über den veranschlagten Kosten) (fern)mündlich oder schriftlich zu unterrichten.

Sollte ein unternehmerischer Auftraggeber nach dieser Mitteilung von einer beträchtlichen Kostenüberschreitung vom Vertrag mit ARCHIDESIGN zurücktreten, sind alle bisher erbrachten Leistungen von ARCHIDESIGN innerhalb von 7 Werktagen zu vergüten (also der Überweisungsauftrag zu erteilen).

Die Rücktrittserklärung des unternehmerischen Auftraggebers hat zu ihr Gültigkeit schriftlich (per Brief, per email oder per Fax) zu erfolgen.

Sollte die Vergütung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, sind zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 10% des vereinbarten Entgeltes ab dem ersten Werktag nach Verstreichen der Vergütungsfrist zu entrichten.

Bleibt das Vertragsverhältnis mit den erhöhten Kosten zwischen ARCHIDESIGN und einem unternehmerischen Auftraggeber weiterhin aufrecht, so sind diese erhöhten Kosten ebenfalls zu vergüten.

3. Privater Auftraggeber

Kostenvoranschläge seitens ARCHIDESIGNs gegenüber privaten Auftraggebern sind unverbindlich. Notwendige und sachlich nachvollziehbare Überschreitungen des Kostenvoranschlages sind von einem privaten Auftraggeber zu tragen.

ARCHIDESIGN stehen 7 Werktage zur Verfügung, um den privaten Auftraggeber von einer beträchtlichen Kostenüberschreitung (mehr als 15% über den veranschlagten Kosten) (fern)mündlich oder schriftlich zu unterrichten.

Sollte ein privater Auftraggeber nach dieser Mitteilung von einer beträchtlichen Kostenüberschreitung vom Vertrag mit ARCHIDESIGN zurücktreten, sind alle bisher erbrachten Leistungen von ARCHIDESIGN innerhalb von 14 Werktagen zu vergüten (also der Überweisungsauftrag zu erteilen). Die Rücktrittserklärung des privaten Auftraggebers hat zu ihrer Gültigkeit schriftlich (per Brief, per email oder per Fax) zu erfolgen. Sollte die Vergütung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, sind zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 6% des vereinbarten Entgeltes ab dem ersten Werktag nach Verstreichen der Vergütungsfrist zu entrichten.

Bleibt das Vertragsverhältnis mit den erhöhten Kosten zwischen ARCHIDESIGN und einem privaten Auftraggeber weiterhin aufrecht, so sind diese erhöhten Kosten ebenfalls zu vergüten.

VIII. Vergütung

1. Zusammensetzung des Entgeltes und Honorarnoten

Alle von ARCHIDESIGN erbrachten Leistungen gegenüber (einem) Auftraggeber(n) sind entgeltlich. Alle Beträge sind in Euro zu entrichten. Das Entgelt für Leistungen von ARCHIDESIGN setzt sich zusammen aus

- a.) dem vereinbarten Entgelt für die Leistung(en) selbst, zuzüglich
- b.) der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, und den
- c.) pauschalierten Materialkosten in der Höhe von 5% des vereinbarten Entgeltes (ohne MwSt).

Die Vergütung hat entsprechend der von ARCHIDESIGN ausgestellten Honorarnote zu erfolgen. In jeder von ARCHIDESIGN ausgestellten Honorarnote wird eine entsprechende Aufschlüsselung in Honorar, MwSt und Materialkosten in Euroziffernbeträgen angegeben.

2. Form der Entgeltzahlung

Alle Zahlungen sind per Banküberweisung oder in barem Gelde zu leisten.

3. Fälligkeit und Verzugszinsen

Das Entgelt ist ab Übersendung der vereinbarten Leistungen an den (die) Auftraggeber, bei unternehmerischen Auftraggebern innerhalb von 7 Werktagen, bei privaten Auftraggebern innerhalb von 10 Werktagen, bar zu erlegen oder zu überweisen. Kommen die Auftraggeber innerhalb der für sie zur Anwendung kommenden Fristen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so werden für

a.) unternehmerische Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 15% über dem Basiszinssatz ab dem ersten Werktag nach Verstreichen der Frist von 7 Werktagen

b.) und für private Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 10% über dem Basiszinssatz ab dem ersten Werktag nach Verstreichen der Frist von 10 Werktagen

fällig.

Sollte der Basiszinssatz durch gesetzliche Änderungen wegfallen, so tritt an seine Stelle, der ihm am nächsten kommende ähnliche Index, jedenfalls aber jener der ersatzweise für den Basiszinssatz geschaffen wird.

4. Mahn- und Inkassospesen

Notwendige und im Verhältnis zur Forderung angemessene Mahn und Inkassospesen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, die aufgrund des Verzuges der Zahlung des Entgeltes von Auftraggebern, aus welchen Grund auch immer, wie etwa auch die Nichtzahlung eines Auftraggebers an ein Unternehmen, zu dem ARCHIDESIGN in einem Subunternehmerverhältnis oder in ähnlicher Rechtsbeziehung steht, entstehen, sind vom (von den) Auftraggeber(n) zur ungeteilten Hand zu tragen.

Die Höhe der Mahn- und Inkassospesen richtet sich nach den jeweils aktuellen durchschnittlichen Entwicklungen der entsprechenden Mahn- und Inkassokosten, überschreiten aber nicht die Höhe von 20% des vereinbarten Entgeltes.

Die entstehenden Mahn- und Inkassospesen werden von ARCHIDESIGN gesondert aufgeschlüsselt.

5. Aufrechnung

Sowohl unternehmerische als auch private Auftraggeber sind nicht berechtigt ihre Forderungen aus einem Vertrag mit ARCHIDESIGN mit Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen mit ARCHIDESIGN aufzurechnen.

6. Teilzahlungen

Teilzahlungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von ARCHIDESIGN zulässig.

IX. Leistungsverweigerungsrecht

Unternehmerische Auftraggeber von ARCHIDESIGN sind, im Falle berechtigter Reklamationen der von ARCHIDESIGN erbrachten Leistungen, nicht berechtigt den gesamten, sondern nur einen angemessenen Teil der Vergütungsforderung (maximal aber den doppelten Betrag der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme) von ARCHIDESIGN zurückzubehalten.

X. Gewährleistungsansprüche

Unternehmerische Auftraggeber

Für unternehmerische Auftraggeber von ARCHIDESIGN gelten die folgenden Gewährleistungsbestimmungen:

Der (die) Vertragspartner von ARCHIDESIGN hat (haben) stets zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt bestanden hat. Sämtliche Leistungen von ARCHIDESIGN sind unverzüglich zu überprüfen. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe, unter detaillierter Bekanntgabe des Mangels, ARCHIDESIGN mitzuteilen.

Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

Wird eine Mangelrüge nicht oder nicht innerhalb der oben genannten Zeiträume an ARCHIDESIGN erstattet, so gelten die Leistungen und Arbeiten von ARCHIDESIGN als genehmigt. Damit sind Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen, einschließlich Mangelfolgeschäden, sowie Irrtumsanfechtung seitens de(s)r Vertragspartner(s) von ARCHIDESIGN ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Rechtsverhältnisse zwischen ARCHIDESIGN und unternehmerischen Auftraggebern für bewegliche Sachen (wie vor allem für Pläne, Muster, Visualisierungen oder Visualisierungsbeispiele aller Art etc.) 3 Monate, für unbewegliche Sachen 1 Jahr.

Private Auftraggeber

Für private Auftraggeber von ARCHIDESIGN gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gewährleistungs- und Schadenersatzrechts.

XI. Urheberrechtlicher Schutz

Alle von ARCHIDESIGN gegenüber (einem) Auftraggeber(n) erbrachten Leistungen oder übergebenen Unterlagen oder Daten, wie etwa Skizzen, Muster, Pläne, Visualisierungsentwürfe, textlich festgehaltene Ideen, Zusammensetzungen und Kompositionen von Bildern, Schriftarten, Materialvorschlägen, Textelementen, Schrift- und/oder Bildhintergründen, auf welchem Datenträgermedium auch immer (Papier, CD, DVD, USB Stick, attachments in emails, direkt in emails, Fax, Brief, SMS usw.) etc., sind urheberrechtlich geschützt.

Die von ARCHIDESIGN erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber dauerhaft und sicher vor jeglicher Urheberrechtsverletzung zu schützen.

So ist insbesondere jede Weitergabe, Veröffentlichung, Verwendung für eigene oder fremde Zwecke oder Verwertung (ausgenommen es handelt sich um die Weitergabe an einen dritten Auftraggeber im Zuge eines Subunternehmerverhältnisses) der von ARCHIDESIGN erbrachten Leistungen untersagt.

Insbesondere verpflichten sich die Auftraggeber dazu, übersandte oder (fern)mündlich mitgeteilte Informationen, Teilleistungen oder Ideen vertraulich zu behandeln, nicht frei zugänglich zu machen, entsprechend physisch oder elektronisch sicher zu verwahren, und nur berechtigten Personen zugänglich zu machen.

Alle an den Auftraggeber erbrachten Leistungen oder Kopien dürfen ohne die Zustimmung von ARCHIDESIGN nicht verändert, vervielfältigt oder nachgeahmt werden.

Nach erfolgtem Abschluss eines Rechtsgeschäftes zwischen ARCHIDESIGN und (einem) Auftraggeber(n), insbesondere ab vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen von ARCHIDESIGN, ist (sind) der (die) Auftraggeber berechtigt die erbrachten Leistungen von ARCHIDESIGN, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, zu nutzen.

Eine Zuwiderhandlung berechtigt ARCHIDESIGN

- a.) zum sofortigen Rücktritt und Honorarnotenstellung für alle bisher erbrachten Leistungen, die innerhalb von 7 Werktagen zu begleichen sind, sowie
- b.) eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% des gesamten, ursprünglichen Auftragsvolumens (und nicht der bloß bis zum Rücktrittszeitpunkt entstandenen Vergütungsanspruches), die sofort ab Verletzung der gesetzlichen und/oder vertraglichen Urheberrechte fällig wird, als auch
- c.) ARCHIDESIGN sich die Geltendmachung entsprechender Schadenersatzansprüche, insbesondere auch jene auf entgangenen Gewinn, vorbehält, und
- d.) der (die) Auftraggeber alle bisher erhaltenen Arbeiten zurückzustellen oder im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe diese unwiederbringlich zu löschen und zu vernichten haben.

XII. Geheimhaltungsvereinbarung

Alles im Zuge der Geschäftsverbindung mit ARCHIDESIGN dem(n) Auftraggeber(n) zugegangenes Wissen unterliegt der strengen Vertraulichkeit und darf nicht an Dritte oder an nicht in das(die) Projekt(e) involvierte Mitarbeiter des(r) Auftraggeber, in welcher Form auch immer, weitervermittelt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, ist ARCHIDESIGN zur sofortigen Honorarnotenstellung berechtigt, kann unverzüglich von allen Vertragsverhältnissen zurücktreten sowie alle übergebenen Arbeiten zurückverlangen, und behält sich die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche vor.

XIII. Mitwirkungspflichten

Sowohl unternehmerische als auch private Auftraggeber verpflichten sich, ARCHIDESIGN alle notwendigen Unterlagen, Informationen, Änderungswünsche (diese schriftlich im Sinne von IV. der AGB) etc. zur Verfügung zu stellen, um so ein reibungsloses Erbringen der Leistungen durch ARCHIDESIGN sicherzustellen.

Sollte es durch mangelhafte oder verzögerte Mitwirkung eines Auftraggebers zu Verzögerungen, Kostenerhöhungen oder der Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch ARCHIDESIGN kommen, so sind alle damit verbundenen Folgen, insbesondere eine höhere Vergütung als ursprünglich kalkuliert und vereinbart, alleine vom Auftraggeber zu tragen.

XIV. Haftung

ARCHIDESIGN übernimmt keinerlei Haftung für Plan(ungs)fehler, Falschinformationen oder mangelhafte, unzureichende oder unklare Informationen, die ihre Ursache in Kommunikationsgebrechen des(r) Auftraggeber(s), eines Bevollmächtigten des Auftraggebers, eines Baumanagement-, Architektur oder Projektentwicklungsunternehmens oä haben, zu dem ARCHIDESIGN in einem Subunternehmerverhältnis steht, wenn die Leistungen von ARCHIDESIGN auf Grundlage dieser fehlerhaften oder unklaren Angaben erbracht werden.

XV. Werbung und Marketing

ARCHIDESIGN ist berechtigt alle für Auftraggeber erstellte Arbeiten auf der eigenen Homepage, in Foldern sowie in Vorträgen und an Messeständen als Referenzen oder zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden und zugänglich zu machen.

XVI. Rechtsnachfolgeklausel

Alle aus dem (den) Vertragsverhältnis(sen) zwischen ARCHIDESIGN und (einem) Auftraggeber(n) entspringenden Rechte und Pflichten gehen im Umfang und nach Maßgabe des § 38 Abs 1 UGB auf Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass eine gesonderte Verständigung des Vertragspartners von diesem Rechtsübergang notwendig wäre. Der(die) Auftraggeber von ARCHIDESIGN verzichtet(n) auf sein(ihr) Widerspruchsrecht gem § 38 Abs 2 UGB.

XVII. Österreichisches Recht

Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Das UN Kaufrecht (Wiener Vertragsrechtsübereinkommen BGBl 1988/96) wird ausgeschlossen.

XVIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Unternehmenssitz von ARCHIDESIGN, ausgenommen dem stehen zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes, entgegen.

XIX. Salvatorische Klausel

Sollten, trotz sorgfältiger Erarbeitung, eine oder einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so ersetzt die jeweils dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommende Regelung die entsprechende(n) ungültige(n) Bestimmung(en) oder Vereinbarung(en). Die Wirksamkeit des Vertrages an sich wird durch die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.